

Verkündungsblatt Nr. 1/26.01.2015
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 1/26.01.2015

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014.....	3
Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014.....	7
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master on Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014	13
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014.....	15

Sonstiges

Organisationsregelung der Graduate School „ Commercial Vehicle Technology“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. November 2014.....	20
--	----

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 26.11.2014 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.12.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-53-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Mai 2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern. Nr. 3 vom 30.06.2014, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden folgende Anpassungen vorgenommen:
§ 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 – Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang“
Anhang B erhält folgende Fassung:
„Anhang B: Bewertungsschema der mündlichen Eignungsprüfung“
2. **§ 1 Abs. 3** erhält folgende Fassung:
„Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.“
3. **§ 2 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:
„Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ ist der Nachweis eines mindestens sechssemestrigen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule.“
4. In **§ 2a Abs. 5** wird in Satz 2 nach dem Punkt „Wissenschaftliches Schreiben“ ein Satzschlusszeichen eingefügt.
5. In **§ 2a Abs. 5** werden die Sätze 3 und 4 wie folgt ersetzt:
„Der online-basierte Teil der Eignungsprüfung (Online-Seminar) wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Er gilt als bestanden, wenn in jedem der insgesamt vier Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurde.“
6. In **§ 2a Abs. 7** wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 ergänzt:
„Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.“
7. In **§ 2a Abs. 8** wird erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Auf Antrag Studierender kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
8. In **§ 2a Abs. 9** wird der bisherige Satz 4 gestrichen.
9. **§ 3** wird wie folgt umbenannt:
„Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang“
10. In **§ 3 Abs. 6** erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.“
11. In **§ 6 Abs. 1** wird in Satz 2 nach dem Wort „sonstigen“ das Wort „die“ gestrichen.

12. **§ 6** Abs. 3: Das zweite Satzschlusszeichen nach Satz 1 wird gestrichen.
13. **§ 6** Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
14. In **§ 6** Abs. 6 erhält Satz 5 folgende Fassung:
„In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Regelungen in § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3, 5 und 6, § 14 Abs. 9 und Abs. 13, § 15 Abs. 11 und Abs. 12 treffen.“
15. **§ 7** Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.“
16. **§ 8** Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht.“
17. In **§ 9** Abs. 5 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Die Bewertung erfolgt anhand des in § 16 festgelegten Bewertungsschemas.“
18. **§ 10** wird um den folgenden neuen Abs. 3 ergänzt:
„Jedes Online-Seminar wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand des in § 16 festgelegten Bewertungsschemas. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.“
19. In **§ 11** Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Präsenzphase“ durch das Wort „Präsenzveranstaltung“ ersetzt.
20. In **§ 11** Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Präsenz“ durch das Wort „Präsenzveranstaltung“ ersetzt:
21. In **§ 11** Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Präsenzphase“ durch das Wort „Präsenzveranstaltung“ ersetzt.
22. **§ 11** Abs. 7 wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:
„Die Bewertung erfolgt in diesem Fall gemäß § 16 mit „bestanden/ nicht bestanden“.“
23. In **§ 12** Abs. 5 wird das Semikolon nach Satz 1 gestrichen.
24. In **§ 12** wird der bisherige Abs. 7 gestrichen. Die bisherigen Absätze 8 und 9 erhalten die Nummern 7 und 8.
25. **§ 12** Abs. 8 (ursprüngliche Fassung; neu Abs. 7) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
„Die Klausurarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüferin bzw. Prüfer korrigiert und bewertet (gemäß § 16).“
26. In **§ 13** Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „vorgegebene“ gestrichen.
27. **§ 13** Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Fallarbeit muss im 2. Fachsemester angemeldet und einem der Wahlpflichtmodule EB 0500 oder EB 0700 des zweiten Semesters thematisch zugeordnet werden.
28. **§ 13** Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das zur Anmeldung der Fallarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des zweiten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen. Die Zeit von der Anmeldebestätigung bis zur Abgabe der Fallarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt höchstens ein Semester.“
29. In **§ 13** Abs. 6 wird in Satz 1 das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
30. **§ 13** Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Fallarbeit gilt als Prüfungsleistung und wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und bewertet (gemäß § 16).“

31. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „seinem“ die Worte „bzw. ihrem“ ergänzt.
32. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die studienbegleitende Hausarbeit muss im 3. Fachsemester angemeldet werden.“
33. In § 14 Abs. 7 wird das Wort „Wahlpflichtmoduls“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt.
34. In § 14 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
35. In § 14 Abs. 13 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
36. § 14 Abs. 14 erhält folgende Fassung:
„Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person nach Abs. (4) korrigiert und bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand des in § 16 festgelegten Bewertungsschemas. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.“
37. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
38. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 7 (2) prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Master-Fernstudiums „Erwachsenenbildung“ beteiligt sind, ausgegeben und betreut werden.“
39. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
40. § 15 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.
41. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit muss bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis zum Ende des 7. Fachsemesters angemeldet werden. Das zur Anmeldung der Masterarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugeschickt. Das Anmeldeformular ist fristgerecht einzureichen (Datum des Poststempels).“
42. In § 15 Abs. 5 werden die Aufzählungspunkte 2 und 3 wie folgt ersetzt:
 2. Nachweis über die bestandene Klausurarbeit,
 3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des ersten bis dritten Semesters sowie der Bearbeitung der Einsendeaufgaben des entsprechenden Moduls der Präsenzveranstaltungen,“
43. § 15 Absatz 6 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.
44. In § 15 Abs. 8 (bisher Absatz 9) Satz 1 wird nach den Worten „durch die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
45. § 15 Abs. 15 (bisher Absatz 16) erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll das Thema der Masterarbeit ausgegeben haben. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Habilitierte oder Habilitierter sein. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung der bestandenen Masterarbeit wird zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß § 16 festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.“
46. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.“
47. § 17 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Eine Krankheit der oder des Studierenden steht der Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
48. § 17 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.“

49. **§ 18** Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 (6), §14 (13) bzw. §15 (12) genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Fall-, Haus- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.“
50. In **§ 20** Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „ersehen“ durch das Wort „versehen“ ersetzt.
51. **Anhang B** wird wie folgt umbenannt:
„Bewertungsschema der Eignungsprüfung“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Erwachsenenbildung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2014

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 26.11.2014 die nachfolgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.12.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-54-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20.08.2012, S. °1652), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.05.2013 (Staatsanzeiger Nr. 20 vom 17.06.2013, S. 1064), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
 - bei § 3 die Worte „bei Bachelorabschluss“ gestrichen,
 - die §§ 8 und 9 werden getauscht
2. In § 1 werden die Worte „des weiterbildenden Master-Fernstudiums“ ersetzt durch „des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs“.
3. In § 1 werden die Worte „akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“)“ ersetzt durch „akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“)“.

4. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ der Technischen Universität Kaiserslautern kann zugelassen werden, wer ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) in Psychologie, Pädagogik oder verwandten Fachgebieten sowie eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der Diagnostik und Förderung von Kindern bis einschließlich Sekundarstufe I nach deutschem Schulsystem mit Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten oder eine äquivalente einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss des geforderten Studiums nachweisen kann. In Ausnahmefällen kann eine mangelnde Einschlägigkeit des geforderten Studienabschlusses durch eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld kompensiert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

5. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zugang erhalten können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn die Zugangsvoraussetzungen gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG vorliegen, eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der Diagnostik und Förderung von Kindern bis einschließlich Sekundarstufe I nach deutschem Schulsystem mit Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten oder eine äquivalente einschlägige Berufstätigkeit absolviert wurde und eine Eignungsprüfung nach § 2a dieser Prüfungsordnung bestanden wurde. Mit der Eignungsprüfung wird die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt.“

6. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einen erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht hat (Hochschulreife). Eine fachgebundene (in Bezug auf die berufliche Ausbildung) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs.2 HochSchG liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat. Bei der Ausbildung mit qualifizierendem Ergebnis muss es sich um eine Ausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher, Ergotherapeutin/Ergotherapeuten oder Logopädin/Logopäden oder eine andere, im Sinne der Vorbildung für den Masterstudiengang vom Prüfungsausschuss als einschlägig anerkannte Ausbildung handeln. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung.“

7. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Zugang zum Studium setzt eine fachliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraus. Die fachliche Eignung erfordert einschlägige Kenntnisse methodischer Grundlagen – insbesondere die Methodologie empirischen Arbeitens und Grundzüge der Deskriptiv- und Inferenzstatistik. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die solche Kenntnisse in Form von im Studium erworbenen Leistungsnachweisen (Scheine) nicht erbringen können, ist die Teilnahme an einem entsprechenden Einführungsmodul verpflichtend (vgl. Anhang A, Einführungsmodul). In Fragen der Anerkennung nachgewiesener, einschlägiger Kenntnisse ist der Prüfungsausschuss zuständig (§5). Statistiknachweise werden mit dem Bewerbungsantrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht.“

8. **§ 2a** Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Antragsfrist.“

9. In **§ 2a** Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Die Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten“ ersetzt durch „Die Antragsfrist wird auf den Internetseiten“.

10. **§ 2a** Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung darf versagt werden, wenn

- a. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden
- b. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder Abs.3

nicht erfüllt sind.“

11. In **§ 4** Absatz 1 werden die Worte „Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Master-Fernstudiums“ ersetzt durch „Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs“.

12. **§ 4** Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der verpflichtende Gesamtumfang aller für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Fernstudiengangs „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 88 Semesterwochenstunden bzw. mindestens 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte), vgl. Anhang A.“

13. In **§ 5** wird der erste nicht als Absatz bezeichnete Abschnitt zu Absatz 1.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

14. In **§ 5** Absatz 1 (bisher ohne Nummerierung) wird das Satzzeichen „“ nach dem Wort „von“ gestrichen.

15. **§ 5** Absatz 4 (bisher Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die übrigen Leistungspunkte müssen im Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ erbracht werden. Hierzu legen die Studierenden dem Prüfungsausschuss Nachweise vor, aus denen die Leistungspunkte, die Bewertungen, die Lehrinhalte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen haben. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.“

16. **§ 5** Absatz 9 (bisher Absatz 8) wird ersatzlos gestrichen.

17. In **§ 6** Absatz 3 wird nach „§ 8;“ als weitere Zeile eingefügt „§ 10 Abs. 2;“.

18. In **§ 6** Absatz 3 werden die Worte „§ 8;“ ersetzt durch „§ 9;“.

19. In **§ 6** Absatz 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 6“.

20. **§ 6** Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in

§ 9,

§ 10 Abs. 2,

§ 11 Abs. 2,

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2,

§ 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 6,

§ 17 Abs. 2 und Abs. 6 und

§ 19 Abs. 1 und Abs. 2

zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.“

21. In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Worten „schriftlichen Prüfungen“ das Wort „(Klausuren)“ eingefügt“.

22. Die Reihenfolge der §§ 8 und 9 wird getauscht. Aus dem bisherigen § 8 „Prüfungstermine“ wird § 9 „Prüfungstermine“. Aus dem bisherigen § 9 „Studien und Prüfungsleistungen“ wird § 8 „Studien und Prüfungsleistungen“.

23. In § 8 (alt § 9) erhalten die Absätze 1 – 4 folgende Fassung:

”
(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Fernstudiengangs „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ müssen von den Studierenden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit integriertem Online-Kolloquium erfolgreich erbracht werden. Weiterhin ist ein Praktikum im Bereich der Lern- und Entwicklungsförderung abzuleisten. Die Modalitäten bezüglich des Praktikums sind in § 11 geregelt.

(2) Studienleistungen beziehen sich auf die Module und werden in unterschiedlichen Formen wie Einsendeaufgaben, Referaten und Präsentationen erbracht. Studienleistungen sollen die stetige und aktive Teilnahme der Studierenden sicherstellen. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie sind modulbegleitend nach den Vorgaben der jeweiligen Lehrenden zu erbringen, die den Studierenden zu Semesterbeginn mitgeteilt werden.

(3) Prüfungsleistungen beziehen sich thematisch auf einzelne Module. Prüfungsleistungen werden in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen sowie einer schriftlichen Hausarbeit erbracht.

(4) Die Dauer einer Klausur beträgt minimal 90, maximal 240 Minuten. Klausuren können geteilt werden, dürfen aber die Dauer von insgesamt vier Stunden nicht überschreiten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln bei einer Klausur entscheiden die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer oder der Prüfungsausschuss; die Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden hierüber und die Dauer der Klausur in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert.“

24. § 9 (alt § 8) erhält folgende Fassung:

”
(1) Jede Präsenzveranstaltung wird einmal im Jahr angeboten. Für alle Klausuren werden zweimal im Jahr Termine während der Präsenzveranstaltungen angeboten.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat soll sich einer Klausur in dem Fachsemester stellen, in dem der Bezug des Lehrbriefes des entsprechenden Faches erfolgt.

(3) Die erste Wiederholung (s. § 17) einer nichtbestanden Klausur muss spätestens im unmittelbar darauf folgenden Fachsemester stattfinden.

(4) Eine Zweitwiederholung (s. § 17) muss spätestens in dem Fachsemester stattfinden, das unmittelbar auf das Fachsemester folgt, in welchem die erste Wiederholung dieser Klausur nicht bestanden wurde.

(5) Wiederholungen von Studien- und Prüfungsleistungen gelten bei Versäumnis der Wiederholungsfrist als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

25. § 10 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Die wissenschaftliche Hausarbeit soll in gedruckter und gebundener Form in einfacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (PDF-Format) auf einem beiliegenden Datenträger (CD, DVD) beim DISC fristgemäß bis Ende des vierten Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung eingereicht werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses diese bzw. dieser einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) beim DISC eingegangen sein.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

26. In § 11 Absatz 2 werden die Worte „acht Wochen“ ersetzt durch die Worte „120 Zeitstunden“.

27. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Abs. 6“.

28. In § 12 Absatz 5 wird die Angabe „(s. auch § 20)“ ersetzt durch die Angabe „(s. auch § 21)“.

29. In § 13 Absatz 1 werden die Worte „Abschluss des weiterbildenden Master-Fernstudiums“ ersetzt durch „Abschluss des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs“.

30. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie die Masterarbeit“ ersetzt durch die Worte „sowie die Masterarbeit mit integriertem Online-Kolloquium“.

31. § 13 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

32. In § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Klausuren, Studienleistungen und die Masterarbeit mit integriertem Online-Kolloquium bestanden sind.“

33. In § 13 Absatz 6 wird die Angabe „M. Sc.“ ersetzt durch die Angabe „M.Sc.“.

34. In § 14 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Fachprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

35. In § 14 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fachprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Klausuren“.

36. § 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Unterlagen unvollständig sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Wenn mindestens einer der Sachverhalte nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 vorliegt oder die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an einer anderen deutschen Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, versagt der Prüfungsausschuss die Zulassung.“

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die zugelassen sind, wird die entsprechende Mitteilung zugesandt. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

37. § 15 erhält folgende Fassung:

„
(1) Die Masterarbeit muss spätestens bis zu Beginn des sechsten Semesters beim DISC angemeldet werden. Wird die Anmeldefrist um zwei Semester versäumt, wird die Masterarbeit erstmalig als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Anmeldung zur Masterarbeit ist nur möglich, sofern die Bedingungen nach Abs. 4 erfüllt sind. Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin bzw. -lehrer und anderen gemäß § 7 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin bzw. den Betreuer an die Kandidatin bzw. den Kandidaten erfolgt nur nach Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird schriftlich über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt von der Abteilung für Studienangelegenheiten informiert. Bei der Wahl des Themas ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel an einer externen Institution oder Einrichtung geschrieben. Bis zum Ende des dritten Fachsemesters muss die bzw. der Studierende schriftlich erklären, dass eine nach § 7 Absatz 2 zur Prüfung berechtigte Person an einer geeigneten Institution oder Einrichtung bereit ist, ihr bzw. ihm ein Thema für die Masterarbeit zu betreuen und zu bewerten. Diese Erklärung ist mit einer entsprechenden Bescheinigung der betreuenden Person beim Distance & Independent Studies Center (DISC) fristgerecht einzureichen. Hat sie bzw. er bis dahin keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer gefunden, muss die bzw. der Studierende sich mit dem DISC in Verbindung setzen. Dort wird geprüft, ob die Masterarbeit ausnahmsweise innerhalb der Technischen Universität betreut werden kann.

(3) Wird die Masterarbeit im in § 15 Absatz 2 definierten Ausnahmefall innerhalb der Technischen Universität geschrieben, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende eine Betreuerin bzw. einen Betreuer erhält. Bei der Wahl der Betreuerin bzw. des Betreuers ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung zur Masterarbeit noch nicht alle Prüfungen des Fernstudiums bestanden, sind folgende Nachweise bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen:

1. Nachweise über das Bestehen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums (Basismodule, s. Anhang A)
2. Nachweise über mindestens drei bestandene Prüfungen des Vertiefungsstudiums (Aufbaumodule 1-3, s. Anhang A) und über mindestens drei bestandene Studienleistungen des Vertiefungsstudiums sowie Nachweise über die Teilnahme an mindestens zwei Präsenzphasen des Vertiefungsstudiums.
3. Nachweis über die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit (gem. §10).

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit ist von der Abteilung für Studienangelegenheiten aktenkundig zu machen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit sollte ca. 50 Seiten betragen. Das Thema kann nur einmal und nur

innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 7 ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Bestandteil der Masterarbeit ist ein Online-Kolloquium. Hier sollen die Studierenden ihre Arbeitsergebnisse in geeigneter Form präsentieren und zur Diskussion stellen sowie die Arbeiten anderer Studierender kommentieren.“

38. § 16 Absatz erhält folgende Fassung:

„

(1) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (PDF-Format) auf einem beiliegenden Datenträger (CD, DVD) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Einer der Prüfenden soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei der Festlegung der bzw. des zweiten Prüfenden ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Eine bzw. einer der beiden Prüfenden muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Zur Bewertung der Masterarbeit wird das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen der Prüfenden gebildet und die Note gemäß § 12 Abs. 4 festgelegt. Bewertet nur eine bzw. einer der Prüfenden die Masterarbeit mit der Note 5,0 oder ist die Differenz der Bewertung beider Prüfenden größer als zwei ganze Notenstufen, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer eingesetzt; die abschließende Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vorliegenden drei Bewertungen, wobei kaufmännisch auf die nächste Notenstufe gerundet wird.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

(4) Im Falle einer Beurteilung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. einer Wertung als „nicht bestanden“ kann diese ein einziges Mal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit anzumelden; dabei ist ein neues Thema zu wählen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 15 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist für die Anmeldung oder die Abgabe der Masterarbeit erlischt der Prüfungsanspruch.“

39. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann je eine Klausur aus den Basismodulen und aus der Gesamtheit der Aufbaumodule ein zweites Mal wiederholt werden.“

40. § 19 erhält folgende Fassung:

„

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann im gesamten Studium einmal von Klausuren, die in einer Präsenzphase zu schreiben sind, ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er seinen Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nur von all diesen Teilprüfungen gemeinsam zurücktreten; in diesem Fall muss der Rücktritt spätestens eine Woche vor dem Termin der ersten Teilprüfung mitgeteilt werden. Die Prüfung muss dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum stattfinden.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist und zu einer Prüfung oder zugehörigen Teilprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung oder zugehörigen Teilprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(3) Die für den verspäteten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Abteilung für Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss der Abteilung für Studienangelegenheiten ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest vom Amtsarzt verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die Abteilung für Studienangelegenheiten die Gründe an, so wird der Vorgang wie ein fristgerechter Rücktritt behandelt. In diesen Fällen liegt die Anrechnung bereits vorliegender Ergebnisse einer schriftlichen oder mündlichen Teilprüfung im Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

41. § 20 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

42. Anhang A erhält folgende Fassung:

„Anhang A

Abbildung 1 Master-Fernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ (M.Sc.): Inhalte und Zeitplan
 PM: Prüfungsmodi PV: Präsenzveranstaltung K: Klausur EA: Einsendeaufgaben HA: schriftliche Hausarbeit Ü: Übung

Semester-woche	Modul	SWS/ECTS	PM
01-08	VM01 Einführungsmodul: Methodologie empirischen Arbeitens und Grundlagen der Deskriptiv- und Inferenzstatistik	3/5	EA
Semester 1 BASISMODULE Lernen und Schulleistung			
PV 1: Begrüßung, thematische Einführung			
Semester-woche	Modul	SWS/ECTS	PM
05-10	BM01 Grundlagenmodul: Inhalte, Ziele, Methoden psychologischer Forschung	3/5	EA
05-14	BM02 Lernen und Schulleistung: Kognitive und biopsychologische Grundlagen	7/7	K
15-20	BM03 Lernen und Schulleistung: Sozial-emotionale und motivationale Grundlagen	4/4	EA
21-25	BM04 Lernen und Schulleistung: Entwicklungspsychologische Grundlagen	4/4	K
<i>Summe</i>		18/18	(21/21)*
PV 2: Nachbereitung BM, Vorbereitung AM01, Klausuren BM02, BM04			
Semester 2 AUFBAUMODULE 1 Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten – übergreifende Aspekte			
Semester-woche	Modul	SWS/ECTS	PM
01-07	AM01_01 Pädagogisch-Psychologische Diagnostik	4/5	K
08-13	AM01_02 Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten – übergreifende Aspekte	4/4	K
PV 3: Blockseminar Pädagogisch-Psychologische Diagnostik (Ü)			
14-19	AM01_03 Richtungen und Wirkmechanismen lerntherapeutischer Verfahren	4/4	EA
20-23	AM01_04 Kommunikation und Beratung (inkl. Präsenzphase Training)	6/5	EA
<i>Summe</i>		18/18	
PV 4: Training Beratung Kommunikation/Klausuren AM01_01, AM01_02			

Semester 3: AUFBAUMODULE 2 Spezielle Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten			
Semester-woche	Modul	SWS/ECTS	PM
01-06	AM02_01 LRS / Legasthenie: Grundlagen – Diagnose – Prävention – Behandlung	4/5	K
07-12	AM02_02 Dyskalkulie: Grundlagen – Diagnose – Prävention – Behandlung	4/5	K
PV 5: Blockseminar LRS / Dyskalkulie, Klausur AM02_01, AM02_02			
13-18	AM02_03 Aufmerksamkeitsstörungen: Grundlagen – Diagnose – Prävention – Behandlung	4/4	K
19-23	AM02_04 Hochbegabung: Grundlagen – Diagnose – Förderung	4/4	EA
<i>Summe</i>		16/18	
PV 6: Nachbereitung AM02, Vorbereitung AM03, Klausur AM02_03			
Semester 4 AUFBAUMODULE 3: Anwendung und Praxistransfer			
Semester-woche	Modul	SWS/ECTS	PM
01-08	AM03_01 Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	8/6	EA
09-21	AM03_02 Praktikum mit Arbeitsauftrag (z.B. Falldokumentation)	10/08	HA
22-23	AM03_03 Rahmenbedingungen der Lern- und Entwicklungsförderung	02/02	EA
<i>Summe</i>		20/16	
PV 7: Blockseminar AM03_01			
Semester 5 MASTERARBEIT inkl. Online-Kolloquium		16/20	
<i>SUMME</i>		88/90	(91/93)*

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2014

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
 der Technischen Universität Kaiserslautern
 Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master on Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 26.11.2014 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master on Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.12.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-55-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master on Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 9. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S.°1708), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2014 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern. Nr. 4 vom 11.07.2014, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Im **Titel** der Prüfungsordnung wird die Angabe „ Angewandte Informatik/Applied Computer Science“ “ geändert zu „ „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“ “.
2. In **§ 8** Absatz 2 wird in Satz 3 die Angabe „vordem“ korrigiert zu „vor dem“.
3. In **§ 10** Abs. 4 wird in Satz 4 die Angabe „nichtrechtzeitig“ korrigiert zu „nicht rechtzeitig“.
4. **Anhang B** Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Informatik-Vertiefung wählen Studierende einen der folgenden Vertiefungsblöcke:

- Algorithmen
- Computergraphik und Visualisierung
- Eingebettete Systeme
- Informationssysteme
- Intelligente Systeme
- Kommunikationssysteme
- Robotik
- Software-Engineering
- Verifikation

Im Vertiefungsblock muss ein Seminarmodul (4 LP) und ein Projektmodul (8 LP) gewählt werden. Die Zuordnung von Seminar- und Projektmodulen zu Vertiefungsblöcken regelt der Studienplan. Das Modul „Angeleitete Forschung (Projekt)“ kann im Vertiefungsblock das Projektmodul oder Module aus einem Wahlbereich ersetzen. Das Modul „Wissenschaftliche Publikation“ kann im Vertiefungsblock ein Seminarmodul oder Module aus einem Wahlbereich ersetzen.

Der Aufbau der Vertiefungsblöcke ist in den Absätzen 7 bis 15 festgelegt.“

5. **Anhang B** Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Im letzten Satz wird die Angabe „14 bis 21“ durch die Angabe „16 bis 25“ ersetzt.
6. **Anhang B** Abs. 10 erhält folgende Fassung
„Der Vertiefungsblock „Informationssysteme“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen
 - Informationssysteme
- Wahlbereiche
 - Intelligente Systeme
 - Kommunikationssysteme
 - Softwaresysteme
 - Eingebettete Systeme“

7. In Anhang B wird der folgende neuer Abs. 12 hinzugefügt: Die bisherigen Absätze 12 bis 24 erhalten die Nummern 13 bis 25.

„Der Vertiefungsblock „Kommunikationssysteme“ besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Pflichtbereiche
 - Methodische und theoretische Grundlagen
 - Kommunikationssysteme
- Wahlbereiche
 - Informationssysteme
 - Softwaresysteme
 - Eingebettete Systeme“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master on Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2014

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche (Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Sozialwissenschaften) der Technischen Universität Kaiserslautern am 29. Oktober 2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 11.12.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-56-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 09.08.2010, S. 1070), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (StAnz. Nr. 26 vom 29.07.2013, S. 1328), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Anlage“ durch „Anhang“ ersetzt.
2. In § 2, Abs. 1 werden die beiden letzten Sätze ersetzt durch „Dies ist bei im Ausland erworbenen Zertifikaten durch eine Prüfung bei einer Prüfungsstelle des Goethe-Institutes oder einer äquivalenten Prüfungsstelle nachzuweisen. Die Äquivalenz wird vom an der TU Kaiserslautern ansässigen VKB e.V. geprüft.“
3. In § 2, Abs. 2 wird angefügt: „Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens kann vom Prüfungsausschuss auf die Geschäftsstelle der Graduate School CVT übertragen werden.“
4. In § 3, Abs 1 wird der Satz „Die Zulassung wird erteilt, wenn die Studentin oder der Student ordnungsgemäß im Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.“ angefügt.
5. In § 5, Abs. 3, Satz 1 wird das Wort „mindestens“ vor „120 LP“ eingefügt.
6. In § 5, Abs. 3, Punkt 1. wird das Wort „mindestens“ vor „80 LP“ eingefügt.
7. In § 5, Abs. 3, Punkt 3. wird der Satz „Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass die geforderte Zahl an Leistungspunkten gemäß den einzelnen Prüfungsbereichen in §5 (5) je Lehrgebiet durch maximal ein Modul überschritten wird. Die Leistungspunkte über 120 LP sind im Zeugnis auszuweisen und bei der Notenbildung zu berücksichtigen.“ angefügt.
8. In § 5, Abs. 4 wird in der Klammer der Zusatz „Abs. 10“ gestrichen.
9. In § 5, Abs. 5, Punkt 1. wird im letzten Teilsatz „16“ durch „5“ ersetzt.
10. In § 5, Abs. 5, Punkt 2., 1. Satz wird „12“ durch „mindestens 10“, im 2. Satz „12“ durch „10“ ersetzt.
11. In § 5, Abs. 5 wird der Punkt 3. durch die Punkte 3. und 4. wie folgt ersetzt: „3. Es sind mindestens 25 Leistungspunkte als Wahlpflichtfächer zu wählen, davon aus den drei ingenieurwissenschaftlichen Lehrgebieten aus einem Wahlfächerkatalog (siehe Anhang 2) Module wie folgt: Mechanical Engineering im Umfang von mindestens 8 LP, Computer Science im Umfang von mindestens 8 LP, Electrical Engineering im Umfang von mindestens 9 LP. 4. Zur Vorbereitung von Projekt- und Masterarbeit sind zusätzlich Wahlpflichtmodule zum Thema wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren im Umfang von mindestens 8 LP zu wählen. Diese Veranstaltungen können aus beliebigen Modulen aller vier beteiligten Fachbereiche ausgewählt werden.“
12. In § 5, Abs. 6 wird der letzte Satz durch „Dies erfolgt mit vorheriger Beratung und Zustimmung durch die Mentorin oder den Mentor (§ 9 Abs.4).“ ersetzt.
13. In § 5, Abs. 7 wird ersetzt durch: „Bis zu 20 LP aus dem Bereich der Wahlfächer können im dritten Semester im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Die entsprechenden Fächer an der ausländischen Hochschule werden in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt. Dies dient dazu, den Studierenden internationale Erfahrung auf dem Gebiet der Nutzfahrzeugtechnik zu erwerben. Sollte die Mentorin oder der Mentor feststellen, dass der Studierende bereits über internationale Erfahrung verfügt, muss ein Auslandssemester nicht erbracht werden.“

14. In § 5, Abs. 8 werden die Sätze ab dem zweiten Satz ersetzt durch: „Sie soll von den Studierenden, die eine Auslandssemester absolvieren, im Rahmen des Auslandssemesters erbracht werden. Ansonsten soll die Projektarbeit in der deutschen Industrie angefertigt werden. Die Projektarbeit muss von der Mentorin oder dem Mentor genehmigt werden und wird hauptamtlich von einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität betreut und bewertet, die oder der auch zum zugelassenen Personenkreis für die Betreuung einer Masterarbeit gehört. Zusätzlich wird die Projektarbeit durch geeignetes Personal vor Ort in der Industrie betreut. Die Projektarbeit wird wie die Masterarbeit bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten angemeldet. Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die Genehmigung der Mentorin oder des Mentors vorgelegt wird.“
15. § 6, Abs. 5 entfällt, der ursprüngliche Absatz 6 wird zum neuen Absatz 5.
16. § 6, neuer Abs. 6: „Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 10 abgenommen.“
17. § 6, Abs. 7 entfällt.
18. § 8, Abs. 1, vorletzter Satz wird ersetzt durch: „Der Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu beantragen, die dem Prüfungsausschuss einen entsprechenden Vorschlag macht. Der Prüfungsausschuss entscheidet.“.
19. § 9, Abs. 4 wird nach dem ersten Satz „Dabei kann für mehrere Studierende die selbe Mentorin oder der selbe Mentor benannt werden.“ eingefügt.
20. § 9, Abs. 4 wird im letzten Satz das Wort „deutschen“ gestrichen.
21. § 10, Abs. 2 wird in Satz 1 der Teilsatz „die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen,“ gelöscht.
22. § 12, Abs. 1, letzter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
23. In § 12 wird der neue Absatz 2 aufgenommen wie folgt: „Die Abmeldung zu einer Modulprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erfolgen. Die Abmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.“
24. In § 13, Abs. 8 wird am Ende der Nebensatz „, das kaufmännisch auf die nächste Notenstufe gerundet wird.“ angefügt.
25. In § 14, Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
26. In § 14, Abs. 3, zweiter Satz wird das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
27. In § 14, Abs. 3, nach dem zweiten Satz wird eingefügt: „Die Bewertung kann in diesem Fall auf bestenfalls bestanden (Note 4,0) abgeändert werden.“
28. In § 14, Abs. 3, nach dem dritten Satz wird eingefügt: „Die Bewertung wird dann auf bestanden (Note 4,0) abgeändert, falls mindestens zwei der Prüferinnen oder der Prüfer diese Wertung vornehmen.“
29. In § 15, Abs. 3 wird der letzte Satz durch „Der Zeitpunkt der Ausgabe muss spätestens im Folgesemester nach Ablegen der letzten Prüfungs- oder Studienleistung erfolgen.“ ersetzt.
30. § 15, Abs. 7 wird durch folgenden Inhalt ersetzt: „Die Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Junior-Professorin oder einem Junior-Professor oder einer Habilitierten oder einem Habilitierten einer der beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche ausgegeben und betreut. Aufgrund der Interdisziplinarität des Studiengangs kann eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer aus einem anderen der beteiligten Fachbereiche einbezogen werden. Für die Bewertung und Gewichtung gilt §17.“
31. In § 16, Abs. 1, erster Satz wird der Teilsatz „nur mit Zustimmung der zuständigen Mentorin oder des zuständigen Mentors“ gestrichen.
32. In § 16, Abs. 1, Satz 2 wird vor das Wort „Antrag“ das Wort „mündlichen“ eingefügt.
33. In § 17, Abs. 2, letzter Satz wird der Teilsatz „dieser Paragraf entsprechend“ durch „die Notenstufung aus (1). Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen, das kaufmännisch auf die nächste Notenstufe gerundet wird“ ersetzt.
34. In § 18, Abs. 3 wird der 3. und 4. Satz ersetzt durch „Die Wiederholung ist innerhalb eines Jahres abzulegen. Ist der Prüferin oder dem Prüfer innerhalb eines Jahres aus triftigem Grund nicht möglich, die Prüfung ein zweites Mal anzubieten, entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich über einen neuen Termin und/oder über eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer.“
35. In § 18, Abs. 4, Satz 1 wird vor dem Wort „ablegen“ der Teilsatz „mit mindestens gleicher Anzahl an LP“ eingefügt.
36. In § 18, Abs. 6, Satz 3 wird „eine Härtefallregelung“ durch „einen Härtefallantrag“ ersetzt.

37. In **§ 18**, Abs. wird nach Satz 3 der Satz „Der Härtefallantrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen und wird zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.“ angefügt.
38. In **§ 19**, Abs. 2 wird der 5. Satz gestrichen.
39. In **§ 19**, Abs. 2 wird im Klammersatz das Wort „runtergeladen“ durch das Wort „heruntergeladen“ ersetzt.
40. In **§ 20**, Abs. 1 letzter Satz wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
41. In **§ 21**, Abs. 3 wird der letzte Satz durch „Es gehen neben den Pflichtmodulen alle Module gemäß dem von der Mentorin oder dem Mentor genehmigten Wahlpflichtfächer im Prüfungsplan ein. Es müssen damit 120 LP erreicht oder überschritten werden.“ ersetzt.
42. In **§ 21**, Abs. 5 wird der Zusatz in Klammern durch „Abgabedatum der Masterarbeit oder, falls eine letzte Modulprüfung nach Abgabe der Masterarbeit erbracht wird, das Datum der Prüfung“ ersetzt.
43. In **§ 24** wird „Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz“ durch „Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern“ ersetzt.
44. Die **Anlage 2** wird ersetzt durch:

„Anlage 2: Inhalt der Module zum Masterstudiengang CVT

Der Inhalt der Module wird nach Lehrgebieten und Pflicht- sowie Wahlmodulen gegliedert.

Die Inhalte werden hier durch Oberbegriffe spezifiziert. Die konkreten Module können sich von Semester zu Semester in Titel und inhaltlichen Details sowie Schwerpunkten ändern und werden im aktuell veröffentlichten Modulhandbuch aufgeführt. Dort ist auch der jeweilige Prüfungsmodus festgelegt.

Lehrgebiete	Prüfungs- modus	Leistungspunkte	
(a) Lehrgebiet (Section) Mechanical Engineering			
Pflichtmodule		16	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik - Grundlagen und Konstruktion des Antriebsstrangs von Nutzfahrzeugen - Fertigungstechnologie von Nutzfahrzeugen - Produktion von Nutzfahrzeugen 	Schriftlich oder mündlich		
Wahlfächer		8	
<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeugschwingungen - Mechatronik - Schwingungsfestigkeit - Produktentwicklung - Ergonomie - Fügetechnik - Kunststofftechnik - Land- und Baumaschinen - Last- und Festigkeitsberechnungen - Sonderfahrzeuge - Fahrdynamik und Regelung - Alternative Antriebskonzepte 	Schriftlich oder mündlich		

(b) Lehrgebiet (Section) Computer Science		
Pflichtmodule		16
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Software Engineering - Sicherheit und Zuverlässigkeit eingebetteter Systeme - Software-Entwicklung für Nutzfahrzeuge - CVT-Programmier-Projekt (Vorleistung: Blockkurs Einführung in die Programmierung für CVT-Studierende) 	Schriftlich oder mündlich	
Wahlfächer		8
<ul style="list-style-type: none"> - Hardware-Software-Systeme - System-On-Chip Entwurf - Autonome mobile Roboter - Reaktive Systeme - Beschreibungssprachen - Prozessmodellierung - Technologie von Produktlinien - Vernetzte Systeme - Verteilte Systeme - Anforderungs-Technik 	Schriftlich oder mündlich	
(c) Lehrgebiet (Section) Electrical Engineering		
Pflichtmodule		5
<ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Energietechnik - Digitale Systeme - Betriebssysteme - Elektronik/Mikroelektronik 	Schriftlich oder mündlich	
Wahlfächer		9
<ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Antriebstechnik - Regelungstechnik - CAE in der Regelungstechnik - Echtzeit-Systeme - Grundlagen von Energieversorgungssystemen - Diagnosesysteme für Nutzfahrzeuge - Fahrzeug-Elektronik - Sensoren und Sensorsysteme - Signalverarbeitung 	Schriftlich oder mündlich	

- Synthese und Optimierung mikroelektronischer Schaltungen und Systeme		
(d) Themengebiete für die Wahlpflichtmodule aus dem Lehrgebiet (Section) Social Sciences (Wahlmöglichkeit bei den Inhalten). Die konkreten Module können sich von Semester zu Semester ändern.		10
<ul style="list-style-type: none"> - Introduction into Sociology - Sociology of Industrial Relations: Theory, Method, Empiricism (Political Sociology) - Companies in Comparison: USA, Japan, Germany - Introduction into Organizational Sociology, Personalentwicklung - Knowledge Management - Types of Ethical Theories / Economic Ethics 	Schriftlich oder mündlich	
Anmerkung: Der Inhalt der Module setzt sich zusammen aus gewählten Lehrveranstaltungen der Sozialwissenschaften und/oder der DSH.		

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2014

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. Christian S c h i n d l e r

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
Prof. Dr. Hans D. S c h o t t e n

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r

Die Dekanin
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Shanley A l l e n

Organisationsregelung der Graduate School „Commercial Vehicle Technology“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. November 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, und § 7 Abs. 4 der Grundordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern in der Fassung vom 21. September 2004 (StAnz. S. 1410), zuletzt geändert durch die Änderungsgrundordnung vom 05. Dezember 2013 (StAnz. S. 1927), hat der Senat der TU Kaiserslautern mit Zustimmung des Hochschulrats am 12. November 2014 die nachfolgende Neufassung der Organisationsregelung der Graduate School „Commercial Vehicle Technology“ der TU Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtsstellung

Unter der Verantwortung der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik (Federführung) und Informatik und mit Unterstützung der Fachbereiche Elektro- und Informationstechnik und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern wird als wissenschaftliche Einrichtung die Graduate School „Commercial Vehicle Technology“ eingerichtet.

§ 2 Organe

Organe der Graduate School sind:

1. die Leitung und Geschäftsstelle der Graduate School (§ 5) und
2. die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter der Graduate School (§ 6).

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Graduate School ist die Koordinierung, Organisation und Durchführung eines integrierten internationalen interdisziplinären Ausbildungsprogramms mit den Abschlüssen Master und Promotion in den beteiligten Fachbereichen.
- (2) In Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen der beteiligten Fachbereiche (§ 1) sorgt die Graduate School für
 1. die Sicherstellung des Lehrangebots auf hohem internationalen Niveau in den Masterstudiengängen und in den Promotionsprogrammen und für die Ent- und Weiterentwicklung der Curricula;
 2. den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks von Firmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich an der Themenauswahl von Dissertationen und Examensarbeiten und der Betreuung der Doktoranden und Examenskandidaten beteiligen,
 3. den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks international renommierter Universitäten, um die im Rahmen der Studienprogramme vorgesehenen Auslandsaufenthalte zu unterstützen und darüber hinaus den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden sowie die Vereinbarung von Partnerschaften und Doppelabschlüssen zu fördern;
 4. die soziale Integration der in den beteiligten Fachbereichen tätigen ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und eingeschriebenen ausländischen Studierenden, auch im Hinblick auf das Vertrautwerden mit der deutschen Sprache und der deutschen Kultur in Kooperation mit der International School for Graduate Studies (ISGS).
- (3) Die Graduate School ist Anlaufstelle im Zusammenhang mit Bewerbungen und Zulassungen von Ausländern sowie der Anerkennung von im Ausland erbrachter Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen der ihr angehörenden Ausbildungsprogramme.
- (4) Die Graduate School entwickelt für sich ein Marketingkonzept. Das Konzept soll Maßnahmen der Außendarstellung, der Gewinnung Studierender und der Einwerbung von Drittmitteln beinhalten.
- (5) Die Aufgaben der Graduate School sind in enger Kooperation mit den bereits bestehenden Strukturen der Zentralen Verwaltung und der International School for Graduate Studies (ISGS) wahrzunehmen.
- (6) Die Graduate School entwickelt Instrumente zur Qualitätssicherung und wendet diese an.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Graduate School sind:
 1. die Mitglieder der Leitung der Graduate School,
 2. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche (§ 1) soweit sie die Aufgaben der Graduate School durch eigene Lehrtätigkeiten oder andere Tätigkeiten aktiv unterstützen, und
 3. die in den Ausbildungsprogrammen der Graduate School eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Graduate School gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 endet, wenn die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft geführt haben, nicht mehr gegeben sind.
- (3) Über die Mitgliedschaft nach Absatz 1 entscheidet im Zweifelsfall die Leitung der Graduate School.

§ 5 Leitung und Geschäftsstelle

- (1) Der Leitung der Graduate School gehören stimmberechtigt mindestens sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder -lehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3) an. Die Mitglieder werden folgendermaßen rekrutiert:
 1. Die Fachbereichsräte der verantwortlichen Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Informatik entsenden jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder -lehrer und jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fachbereichsräte der unterstützenden Fachbereiche Elektro- und Informationstechnik sowie Sozialwissenschaften entsenden jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder -lehrer.
 2. Die beiden studentischen Vertreter werden aus der Gruppe der Studierenden des CVT-Studiengangs gewählt.
 3. Bei Nichteinigung entsendet der Senat die Mitglieder der Leitung. Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt (§ 91 Abs. 1 HochSchG).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Leitung beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder der Leitung beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Leitung ist für alle Angelegenheiten der Graduate School zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Unter die Zuständigkeit der Leitung fallen insbesondere:
 1. Entscheidungen über die Verwendung der dem Graduate School zugewiesenen wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mittel und Räume und
 2. die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Graduate School.
- (4) Die Leitung wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt.
- (5) Die Leitung tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter geleitet. An den Sitzungen nimmt die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle beratend teil. Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern der Leitung und den beteiligten Fachbereichen (§ 1) zuzustellen ist.
- (6) Mindestens einmal im Jahr unterrichtet die Leitung die beteiligten Fachbereiche (§ 1) über die Entwicklung der Graduate School und erörtert mit ihnen Grundsatzfragen der Graduate School.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter

- (1) Das vom federführenden Fachbereich entsandte Mitglied der Leitung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder -lehrer nimmt die Funktion der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters wahr. Bei Verzicht des federführenden Fachbereiches wählt die Leitung die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder -lehrern. Die Vertreterin oder der Vertreter der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters wird vom Fachbereich Informatik entsandt. Satz 2 gilt entsprechend für die Vertreterin oder den Vertreter der geschäftsführenden

Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters. Die Amtszeit endet mit der jeweiligen Amtszeit als Mitglied der Leitung der Graduate School.

- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte der Graduate School, erledigt die ihr oder ihm durch diese Regelung und von der Leitung der Graduate School übertragenen Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse der Leitung. Sie oder er vertritt die Graduate School gegenüber den Organen der Universität und unbeschadet des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG nach außen. § 88 Abs. 3 HochSchG gilt entsprechend.
- (3) Im Einvernehmen mit der Leitung kann die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter einzelne ihrer oder seiner Aufgaben der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle oder anderen Mitgliedern der Graduate School übertragen.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der der Graduate School zugewiesenen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (5) Solange eine geschäftsführende Leiterin oder ein geschäftsführender Leiter nicht bestellt ist, werden die Aufgaben vom Dekan oder der Dekanin des federführenden Fachbereichs wahrgenommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung der Graduate School „Commercial Vehicle Technology“ der TU Kaiserslautern vom 14. August 2006 außer Kraft.

Kaiserslautern, 19. November 2014

Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r , Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r , Dekan des Fachbereiches Informatik